

Richtlinie Energie- Förderbeiträge

14. April 2020

Dokumentinformationen
Richtlinie Energie-Förderbeiträge
vom 14. April 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 14. April 2020 und per sofort in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Finanzielle Grundlage	1
2	Beiträge und Gesuche	1
	Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen	1
	Art. 4 Beitragsvoraussetzungen, Rechtsanspruch	2
	Art. 5 Beitragsbemessung	2
	Art. 6 Gesuchstellung	2
	Art. 7 Beitragszusicherung	2
	Art. 8 Auszahlung	3
	Art. 9 Verzicht, Rückzahlung	3
3	Zuständigkeiten und Inkrafttreten	3
	Art. 10 Zuständigkeit	3
	Art. 11 Inkrafttreten	3
	Anhang	4

Gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Energiegesetzes sowie die §§ 1, 6 und 6a des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Stadtrat im Sinne von Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 die nachstehende Richtlinie.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich		Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Kreuzlingen an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien für den Gebäudebereich im Stadtgebiet Kreuzlingen.
----------------------------------	--	--

Art. 2 Finanzielle Grundlage	1	Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt nur im Rahmen des von der Stadt Kreuzlingen bewilligten Budgets.
---------------------------------	---	--

	2	Für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten, welche gemäss kantonaler Energievorschrift (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, § 17 RRV 731.11) zu Energieeffizienzmassnahmen verpflichtet sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
--	---	---

2 Beiträge und Gesuche

Art. 3 Beitragsberechtigte Massnahmen	1	Der Stadtrat kann finanzielle Beiträge gewähren: <ol style="list-style-type: none">an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit bei der Bewertung "Effizienz Gebäudehülle" gemäss GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung "Effizienz Gesamtenergie" mindestens die Effizienzklasse B erreicht wird;an die Sanierung eines Gebäudes, wenn damit die Anforderungen an das Minergie Label erfüllt werden;an neu erstellte Gebäude, welche nach Fertigstellung die Anforderungen an das Minergie-P oder Minergie-A Label erfüllen;an thermische Sonnenkollektoren, die zur Erzeugung von Warmwasser oder zur Heizungsunterstützung dienen. Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Anlagen bei
--	---	--

		<p>bestehenden Gebäuden, deren rechtskräftig erteilte Baubewilligung mindestens fünf Jahre zurückliegt;</p> <p>e. an die Abtrennung von Hausanschlüssen Gas beim Wechsel auf eine erneuerbare Wärmeversorgung.</p>
	2	Beiträge an Minergie-Sanierungen (Abs. 1 lit. b) sind nicht mit Beiträgen an Sanierungen gemäss GEAK Effizienz Gebäudehülle Klasse C und Effizient Gesamtenergie Klasse B (Abs. 1 lit. a) kumulierbar.
Art. 4 Beitragsvoraussetzungen, Rechtsanspruch	1	Voraussetzung für die Erteilung einer Beitragszusicherung durch die Stadt Kreuzlingen ist der Nachweis einer Beitragszusicherung durch die Abteilung Energie des Kantons Thurgau bzw. das Vorliegen eines provisorischen Minergie-Zertifikats. Bei beitragsberechtigten Massnahmen gemäss Art. 3 Ziffer 1 e) ist keine Beitragszusicherung erforderlich.
	2	Die Auszahlung des zugesicherten Beitrags erfordert den Nachweis der Zahlungsanweisung des kantonalen Förderbeitrags bzw. das Vorliegen des definitiven Minergie-Zertifikats. Die Auszahlung für Beiträge gemäss Art. 3 Ziffer 1 e) erfolgt nach Vorliegen der Zahlungsanweisung des kantonalen Förderbeitrags und der Rechnungskopie der Technischen Betriebe.
Art. 5 Beitragsbemessung		Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Förderbeiträgen. Der Stadtrat überprüft diese jährlich und passt sie gegebenenfalls an.
Art. 6 Gesuchstellung	1	Beitragsgesuche sind in schriftlicher Form innert 20 Tagen nach dem Vorliegen der kantonalen Beitragszusicherung bei der Energieberatungsstelle Kreuzlingen einzureichen.
	2	Gemeinsam mit dem Gesuch sind die Beitragszusicherungen bzw. die provisorischen Zertifikate der Abteilung Energie des Kantons Thurgau sowie ein Kurzbeschrieb der Massnahmen einzureichen.
Art. 7 Beitragszusicherung	1	Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

	2	Ist das vorhandene Budget ausgeschöpft, werden die Anträge erst behandelt, wenn ein neuer Budgetbetrag bewilligt ist.
	3	Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherung oder bis Ablauf der verlängerten Frist eingefordert werden. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung kann auf schriftlich erfolgten Antrag mit Begründung (Bauverzögerungen, Einsprachen, Komplexität usw.) einmalig um ein Jahr verlängert werden.
Art. 8 Auszahlung		Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger kann die Auszahlung des zugesicherten Beitrags beantragen, sobald die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 erfüllt sind. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag auf Auszahlung beizulegen.
Art. 9 Verzicht, Rückzahlung	1	Verzichtet die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger nach der Beitragszusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat sie oder er dies umgehend der Energieberatungsstelle Kreuzlingen zu melden.
	2	Werden Auflagen und Bedingungen der Beitragszusicherung nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden.
3	Zuständigkeiten und Inkrafttreten	
Art. 10 Zuständigkeit		Das für die Energieberatungsstelle zuständige Mitglied des Stadtrats entscheidet abschliessend über die Gewährung von Förderbeiträgen.
Art. 11 Inkrafttreten		Diese Richtlinien treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang

Förderbeiträge Stadt Kreuzlingen

a. Sanierungen

Art. 3 Abs. 1 lit. a	Gesamtsanierung nach GEAK mit "Effizienz Gebäudehülle" mind. Klasse C und "Effizienz Gesamtenergie" mind. Klasse B: Wohnbauten und Nichtwohnbauten	CHF 20.- pro m ² EBF* (Energiebezugsfläche) max. CHF 10'000.-
Art. 3 Abs. 1 lit. b	Minergie: Ein- und Zweifamilienhaus	CHF 8'000.- pauschal
	Minergie: MFH ab 3 Wohnungen	CHF 6'000.- pauschal plus CHF 2'000.-/Wohnung
	Minergie Nichtwohnbauten	CHF 20.-/m ² EBF* max. CHF 20'000.-
	Minergie-P und -A: Ein- und Zweifamilienhaus	CHF 15'000.- pauschal
	Minergie-P und -A: MFH ab 3 Wohnungen	CHF 8'000.- pauschal plus CHF 4'000.-/Wohnung max. CHF 30'000.-
	Minergie-P und -A: Nichtwohnbauten	CHF 30.-/m ² EBF* max. CHF 10'000.-
Art. 3 Abs. 1 lit. e	Abtrennungen von Hausanschlüssen Gas bei Wechsel auf erneuerbare Wärmeversorgung	50 % der Tief- und Leitungsbaukosten Technische Betriebe (Rechnung TB) max. CHF 2'500.-

b. Neubauten

Art. 3 Abs. 1 lit. c	Minergie-P und -A: Ein- und Zweifamilienhaus	CHF 6'000.- pauschal
	Minergie-P und -A: MFH ab 3 Wohnungen	CHF 4'000.- pauschal plus CHF 1'000.-/Wohnung max. CHF 10'000.-
	Minergie-P und -A: Nichtwohnbauten	CHF 10.-/m ² EBF* max. CHF 10'000.-

c. Sonnenkollektoren thermisch

Art. 3 Abs. 1 lit. d	Warmwasser	CHF 250.-/m ² Kollektorfläche max. CHF 10'000.-
	Warmwasser und Heizungsunterstützung	CHF 1'000.- pauschal plus CHF 250.-/m ² Kollektorfläche max. CHF 10'000.-

* = Energiebezugsfläche

Der kommunale Förderbeitrag beträgt max. 25 % der Gesamtkosten für die geförderte Massnahme.